

die die Entscheidungsfähigkeit des Täters zur Zeit der Tat beeinflußt haben können.

- Die Persönlichkeit des Täters. Dazu gehören tatbezogene Umstände insbesondere über die soziale Stellung des Täters, seine persönlichen und familiären Verhältnisse sowie Umstände, die sein Verhalten vor und nach der Tat charakterisieren und über seine Bereitschaft Auskunft geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen bzw. richtige Lehren aus bereits erfolgten Bestrafungen zu ziehen. Die Feststellung nicht tatbezogener Umstände, die keinen Einfluß auf die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit haben, wie z. B. frühkindliche Erziehungsumstände bei älteren Tätern, ausführliche Schilderung von Schul- und Berufswechslern u. a., ist überflüssig.
- Die Ursachen und Bedingungen der Straftat. Dazu gehören Umstände aus der Persönlichkeitsentwicklung des Täters und aktuelle Faktoren seines Lebens, die die Vorstellungswelt oder die negativen Einstellungen erzeugen, aus denen die Entscheidung zur Tat erwachsen ist, sowie Erscheinungen, die zwar nicht zur Entscheidung zur Tat geführt haben, wohl aber diese Entscheidung ermöglichten oder die Art und Weise der Tatbegehung beeinflussen.

5.

Grundsätze der Beweisführung

Alle für die Urteilsfindung erforderlichen tatsächlichen Feststellungen sind durch das Gericht mittels der gesetzlich zulässigen Beweismittel in der Beweisaufnahme zu treffen. Diese Forderung entspricht der Stellung des Gerichts im gerichtlichen Strafverfahren. Es hat alle für die Feststellung der Wahrheit über die Strafsache erforderlichen Beweise zu erheben und zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat es die angebotenen Beweismittel unter dem Gesichtspunkt ihrer Erheblichkeit, Zulässigkeit und Vollständigkeit für den Nachweis aller be- und entlastenden Umstände und die objektive Richtigkeit ihrer Informationen zu überprüfen, soweit erforderlich weitere Beweise zu erheben oder die Sache zur Durchführung weiterer Ermittlungen an den Staatsanwalt zurückzugeben. Das Gericht ist verpflichtet, die Beweismittel zu würdigen und ihren Beweiswert zu beurteilen.

Für diese beweisführende Tätigkeit des Gerichts sind folgende Grundsätze bestimmend:

- Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung (§ 8 StPO),
- Beweisführungspflicht des Gerichts (§§ 22, 222 StPO),
- Gesetzlichkeit der Beweisführung (§§ 23, 24 StPO),
- Unmittelbarkeit der Beweisführung (§§ 50, 51, 224 ff. StPO).

Die strikte Achtung dieser Grundsätze, die als richtige Widerspiegelung der gesellschaftlich notwendigen strafprozessualen Praxis erprobte und bewährte Maßstäbe für die Beweisführung setzen, ist eine wichtige